

# **BVGer E-3572/2015 vom 16. Juni 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-06-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3572\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3572_2015)

FR: TAF E-3572/2015 du 16 juin 2015

IT: TAF E-3572/2015 del 16 giugno 2015

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Nach Lehre und Praxis können Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem Rechtsmittelweg weitergezogen werden. Das Wiedererwägungsverfahren wird sodann im AsylG ausdrücklich erwähnt und spezialgesetzlich geregelt (vgl. dazu Art. 110 Abs. 1 [am Ende], Art. 110a Abs. 2 und insbesondere Art. 111b ff. AsylG), womit die Zuständigkeit des Gerichts für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ausser Frage steht.

### **E. 1.2**

Der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG) und seine Beschwerdeeingabe erfolgt frist- und formgerecht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 52 Abs. 1 VwVG), womit auf die Beschwerde einzutreten ist.

### **E. 1.3**

Im Asylbereich richten sich die Kognition und Rügemöglichkeiten nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

### **E. 1.4**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

### **E. 2.1**

Art. 111b Abs. 1 AsylG bestimmt, dass das Wiedererwägungsgesuch dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen ist und sich das Verfahren im Übrigen nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen gemäss Art. 66-68 VwVG richtet. Das SEM ist auf das Wiedererwägungsgesuch nicht eingetreten. Prozessgegenstand bildet somit die Frage, ob das SEM auf das Wiedererwägungsgesuch zu Recht nicht eingetreten ist.

### **E. 2.2**

Das Wiedererwägungsgesuch bezweckt in seiner praktisch relevantesten Form die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage. Indes können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde. Sodann ist wiedererwägungsweise zu prüfen, wenn - wie im Wesentlichen vorliegend - erst nach Abschluss eines Beschwerdeverfahrens (vgl. dazu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-2255/2015 vom 20. April 2015) entstandene Beweismittel eingereicht werden (vgl. eingereichte Bestätigungen vom 16. und 26. Mai 2015), zumal solche neu entstandenen Beweismittel keine Grundlage für ein Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht darstellen können (vgl. dazu Art. 45 VGG i.V.m. Art. 123 Abs. 2 Bst. a [letzter Satz] BGG; BVGE 2013/22). Anzuführen bleibt, dass Beweismittelinhalte, die - wie derjenige des eingereichten Todesscheins vom 30. April 2000 - bereits im Rahmen des ordentlichen Verfahrens in Kopie aktenkundig waren, auch als Original keine wiedererwägungsrechtliche Relevanz entfalten.

### **E. 2.3**

Vorliegend stellt sich damit insbesondere die Frage, ob die neu entstandenen Beweismittel (zwei Bestätigungsschreiben), mit denen der Beschwerdeführer seine eigene Verfolgungssituation glaubhaft zu machen versucht, in dem Sinne als erheblich erscheinen, als sie - hätten diese bereits im ordentlichen Verfahren vorgelegen - zu anderen Entscheiden hätten führen können. Mangelt es an der Erheblichkeit, kann offen bleiben, ob sie allenfalls verspätet vorgebracht wurden beziehungsweise ob die Möglichkeit und Pflicht bestanden hätte, sie im ordentlichen Verfahren einzubringen.

### **E. 3.1**

Einerseits ist festzuhalten, dass ein ausserordentliches Verfahren nicht dazu dienen darf, ein wegen persönlicher Nachlässigkeit (verpasste Beschwerdefrist) verlorenes ordentliches Verfahren zu umgehen und das Angedachte nun unter anderen Vorzeichen erneut aufzurollen (Art. 46 VGG sinngemäss).

### **E. 3.2**

Andererseits ist anzumerken, dass an die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel erhöhte Anforderungen gestellt werden. Der Todesschein der Schwester (vgl. dazu Ziff. 1.4 in fine) sowie die beiden Beweismittel vom 16. und 26. Mai 2015 enthalten vor dem Hintergrund der bisherigen Aktenlage keine wiedererwägungsrechtlich relevanten Tatsachen, die zu einer Änderung des angefochtenen Entscheids führen könnten: So kann der Beschwerdeführer mit diesen Beweismitteln weder die vor-instanzlichen Erwägungen in der angefochtenen Verfügung im Kern entkräften noch die von ihm aufgestellten Behauptungen (vgl. Beschwerde S. 2: die Schwester fiel im Kampf als LTTE-Kämpferin; folglich gelte seine Familie als Märtyrer-Familie; deswegen sei er von der Armee verhaftet, gefoltert und bedingt freigelassen worden; deshalb werde er noch bis heute gesucht und verfolgt) glaubhaft belegen. Vielmehr bleiben seine Angaben in wesentlichen Punkten seiner Asylbegründung weiterhin mit erheblichen Widersprüchen und Ungereimtheiten durchsetzt und die bisherigen Sachvorträge ausserordentlich vage, mithin ohne die nötige Substanz und weitgehend ohne Realkennzeichen. Damit kann er offensichtlich nicht aus eigenen Erlebnissen berichtet haben. An diesen Defiziten bezüglich seiner Glaubwürdigkeit vermöchte auch ein später einzureichendes ärztliches Zeugnis nichts zu ändern. Damit sind

die eingereichten Beweismittel in wiedererwägungsrechtlicher Hinsicht nicht als erheblich zu bezeichnen.

### **E. 3.3**

Mithin liegen keine erheblichen Gründe im Wiedererwägungsgesuch respektive in der Beschwerde vor, welche die Verfügung des SEM vom 22. Mai 2015 aufheben und die Rechtskraft der Verfügung des SEM vom 5. März 2015 beseitigen könnten. Bezüglich der weiteren Einzelheiten ist auf die angefochtene Verfügung zu verweisen.

### **E. 4**

Nach dem Gesagten verletzt die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht und ist auch sonst nicht zu beanstanden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen. 5.1 Die gestellten Begehren erweisen sich als aussichtslos, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (unentgeltliche Prozessführung) abzuweisen ist. Das Gesuch um Befreiung von einem Kostenvorschuss ist mit diesem Urteil gegenstandslos geworden. 5.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 1200.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). 5.3 Bei dieser Sachlage ist keine Parteientschädigung auszurichten. Das Gesuch ist abzuweisen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.